Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

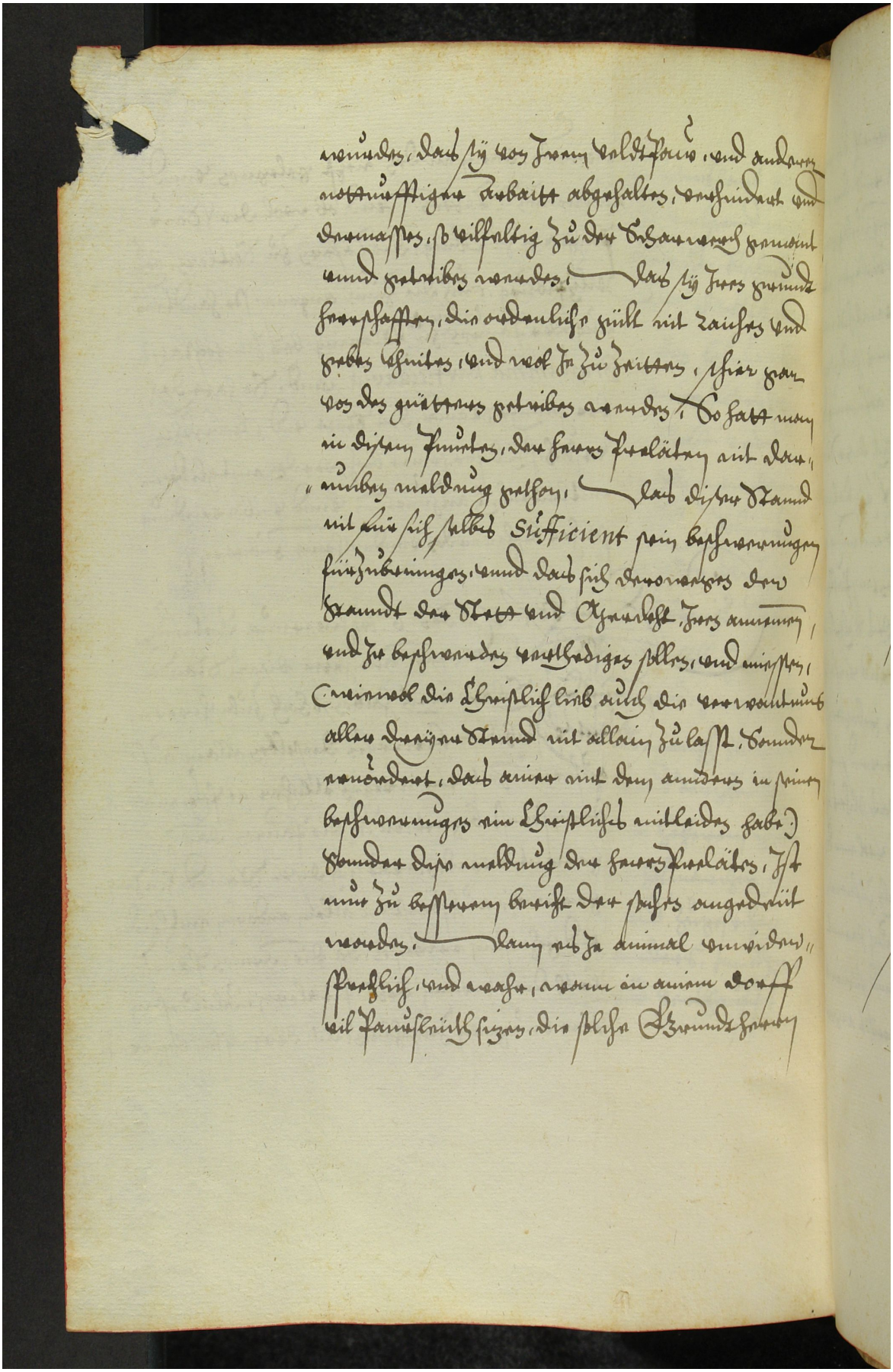

wurdes, daß sy von Jrem Waldtpau, vnd andern
notwendigen Arbaitt abgehalten, verhindert vnd
Jrermasses, so vilfaltig zu der Schanzerey gemaint
vnd getribes worden. — daß sy Jres gemaint
Herrschafften, die ordenliche gilt mit Raichs vnd
Erbes Schutes, vnd wol Jr zu Zeitens, ihier gan
von des gütteres getribes worden. So hatt man
in disen Funtes, der Herrn Prelaten mit dem
„ mehrer maldung gethon, — daß dise Stand
mit aus sich selbst Sufficient pey beschwerungen
fürzubringen, vnd daß sich derowegen der
Stand der Stett vnd Ritterschaft, Jres anmaßen,
vnd zu beschwerung verthadigen pflegen, vnd mißen,
Erainnach die Christlich liebe auch die verwaltung
alles dessen Stand nit allein zu lasst, Sonder
verordnet, daß einer mit dem andern in seiner
beschwerungen ein Christlichs mitleiden habe.
Sonder diso maldung der Herrn Prelaten, Ist
nun zu besserm bericht der sachen angedeut
worden. — dann ob ja dannocht verwidern
sterchlich, vnd wegen, wenn ein ainem dorff
ein Hauspfrith setzen, die selbe Stuend herrey